

# Die Lehre Franz Brentanos vom Ursprung sittlicher Erkenntnis.

Von K. Heibel.

---

Die moderne Werttheorie geht in ihren tiefsten Wurzeln auf Franz Brentanos Schrift: *Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis* zurück. Die dort entwickelten Gedanken hat Brentano zum ersten Mal in einem vor der Wiener juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag ausgesprochen. Seit der Veröffentlichung der Schrift im Jahre 1889 haben Brentano und seine Schüler manche Verbesserung hinzugefügt, aber der Kerngedanke blieb unverändert. Dieser besteht in der Zurückführung der Grundlagen der Werttheorie auf die als richtig charakterisierten Gemütstätigkeiten des Liebens und Hassens. Gut bzw. wertvoll soll alles das sein, was mit richtiger Liebe geliebt, schlecht bzw. wertlos soll das sein, was mit richtigem Hasse gehaßt wird. Eine Analyse der Grundlagen der Werttheorie Brentanos muß daher von der Untersuchung der Zentralbegriffe der richtigen Liebe bzw. des richtigen Hasses im Sinne Brentanos ausgehen.

## I. Die Urteilstheorie Brentanos.

Der Werttheorie Brentanos liegt seine Urteilstheorie zu Grunde. Die wesentlichsten Kennzeichen dieser Theorie finden wir in den Kap. III, VI und VII des zweiten Buches der *Psychologie vom empirischen Standpunkt*<sup>1)</sup>.

Brentano stellt sich das Problem: was geht im Geiste des Menschen vor, wenn er ein Urteil fällt? Seine Fragestellung ist also eine psychologische. Das müssen wir im Auge behalten. Er kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

1) Der Urteilsakt besteht nicht in einer Verbindung von Subjekt und Prädikat in dem Sinne, daß durch das Urteilen dem Subjekt ein Prädikat zugesprochen würde. Die Unterscheidung von Subjekt und Prädikat hängt nur mit einer „gemeinüblichen Form des sprachlichen

---

<sup>1)</sup> Wir zitieren nach der von Oskar Kraus besorgten Neuausgabe (Philos. Bibl. Bd. 192, Leipzig 1924).

Ausdrucks zusammen“. (*Psych. v. emp. Stdp.* Buch II, Kp. III, S. 201). Dies zeigt sich besonders klar in der Analyse der Urteile über die innere Wahrnehmung. „Keiner, der auf das achtet, was in ihm vorgeht, wenn er hört oder sieht und sein Hören oder Sehen wahrnimmt, kann sich darüber täuschen, daß dieses Urteil der inneren Wahrnehmung nicht in der Verbindung eines psychischen Aktes als Subjekt mit der Existenz als Prädikat, sondern in einer einfachen Anerkennung des im inneren Bewußtsein vorgestellten psychischen Phaenomens besteht.“ (Ebd. S. 201.) Brentano versucht, diesen Standpunkt auch auf positivem Wege zu begründen. Jeder psychische Akt ist ein bewußter Akt, insofern er psychischer Akt ist, d. h. das Bewußtsein von ihm ist in und mit ihm gegeben. Jeder psychische Akt hat darum ein doppeltes Objekt: den Akt der Wahrnehmung (Sehen, Hören etc.) als primäres, das Bewußtsein seiner selbst als sekundäres. Das Bewußtsein seiner selbst ist in dreifacher Weise gegeben: als Vorstellung, Erkenntnis und Gefühl. „Und somit hat jeder, auch der einfachste psychische Akt eine vierfache Seite, von welcher er betrachtet werden kann. Er kann betrachtet werden als Vorstellung seines primären Objektes, wie z. B. der Akt, in welchem ein Ton empfunden wird, als Hören; er kann aber auch betrachtet werden als Vorstellung seiner selbst, als Erkenntnis seiner selbst und als Gefühl seiner selbst. Und in der Gesamtheit dieser vier Beziehungen ist er Gegenstand sowohl seiner Selbstvorstellung, als auch seiner Selbsterkenntnis, als auch sozusagen seines Selbstgefühls, so daß ohne weitere Verwicklung und Vervielfältigung nicht bloß die Selbstvorstellung vorgestellt, sondern auch die Selbsterkenntnis sowohl vorgestellt als erkannt, und das Selbstgefühl sowohl vorgestellt als erkannt, als gefühlt ist.“ (Ebd. S. 219.)

Brentano will also sagen: in jedem Wahrnehmungsakte sind drei psychische Komponenten enthalten, nämlich die Vorstellung der Wahrnehmung selbst (Sehen Hören etc.), die evidente Erkenntnis, daß der Akt immanent vorhanden ist und das diese beiden ersteren begleitende Gefühl der Lust oder Unlust. Diese drei Komponenten bilden einen Akt, und mit diesem Akte sind alle drei Komponenten gegeben, also mit der Wahrnehmung die Vorstellung, die Erkenntnis und das Gefühl der Lust bzw. Unlust. Ein sekundärer Akt der Wahrnehmungs-erkenntnis bezw. der Lust oder Unlust ist nicht feststellbar. So enthält der Akt des Hörens eines Tones die Vorstellung von diesem Ton, das Hören, die Erkenntnis, daß man hört und das Gefühl der Lust bezw. Unlust. Das Wahrnehmungsurteil ist also mit dem Wahrnehmungsakte gegeben, und folglich ist die Theorie, daß das Wahr-

nehmungsurteil ein sekundärer Akt sei, wodurch dem Akte z. B. des Hörens als Subjekt die Existenz als Prädikat zugeschrieben würde, falsch. Das ist der Kern des Brentano'schen Beweises.

Was ist nun dazu zu sagen? Es ist richtig, daß jeder Wahrnehmungsakt ein bewußter Akt ist. Es ist auch richtig, daß die Vorstellung von der Wahrnehmung, sowie das Gefühl der Lust bzw. Unlust in dem einen Akt der Wahrnehmung enthalten sind. Aber das Bewußtsein von einem Akte und das Urteil „ich nehme wahr“ sind nicht der gleiche Akt. Das Urteil „ich nehme wahr“ ist vielmehr ein von der bewußten Wahrnehmung verschiedener Akt — das eigentliche Wahrnehmungsurteil. Wir wollen es das primäre Wahrnehmungsurteil nennen. Es hat Subjekt-Prädikat-Struktur. Nehmen wir ein Beispiel: das Urteil: „ich höre einen Ton“ ist offenbar ein Wahrnehmungsurteil. Dieses Urteil ist nach Brentano in dem Wahrnehmungsakt des Hörens implicit enthalten. In diesem Urteil wird eine Beziehung des wahrnehmenden Ich zum Hören des Tones ausgedrückt. Das Subjekt (S) ist in diesem Falle das wahrnehmende Ich, das Prädikat (P) die Aussage, daß das Subjekt (S) den Ton hört. Es liegt also eine ganz klare Beziehung zwischen S und P vor. Denn wenn auch die Wahrnehmung als solche und das Bewußtsein von ihr ein Akt sind, so gilt dasselbe doch nicht von der Erkenntnis der Wahrnehmung. Das Ich ist ja nicht identisch mit der Wahrnehmung, genauer: das Ich-Bewußtsein ist nicht identisch mit dem Wahrnehmungsbewußtsein. Fassen wir das Ich als Substanz, so ist die Wahrnehmung des Hörens ein Akzidens an dieser Ich-Substanz. Fassen wir das Ich als das Bewußtsein einer Ganzheit eines Wahrnehmungsstromes, so ist die Wahrnehmung des Tones in unserem Falle nur ein Element dieses Ganzheitsbewußtseins des Erbebnisstromes. In keinem der beiden angenommenen Fälle ist das Ich-Bewußtsein mit dem Wahrnehmungsbewußtsein des Tones identisch. Das Ich ist in beiden Fällen eine geschlossene Bewußtseins-Einheit, die das Hören des Tones als Teilakt organisch, d. h. als zum Ich gehörigen Ich-eigenen Akt enthält. Und dieses Enthalten-Sein des Hör-Aktes im Ich-Totalbewußtsein wird sprachlich durch das Urteil „ich höre einen Ton“ ausgedrückt. Das ist aber ein von der Wahrnehmung verschiedener Urteilsakt. Die Einheit des Ich-Bewußtseins als Ganzheit heißt in unserem Falle das Subjekt (S), das Bewußtsein des Hörens ist das Partial-Bewußtsein am Ich; die organische Beziehung des Ich-Bewußtseins zum Partialbewußtsein des Hörens wird ausgedrückt durch das Urteil „ich höre“. Die Subjekt-Prädikat-Struktur des psychologischen Aktes unseres Wahrnehmungsurteils

besteht also zu Recht. Und so verhält es sich mit allen anderen Wahrnehmungsurteilsakten.

Somit ergibt sich: Brentano hat unrecht, wenn er die Existenz eines Wahrnehmungsurteils im Sinne eines sekundären Aktes leugnet. Und er hat unrecht, wenn er dem Wahrnehmungsurteilsakt die Subjekt-Prädikat-Struktur abspricht.

Brentano setzt auf S. 201 voraus, daß durch das Wahrnehmungsurteil nach der gewöhnlichen Ansicht der Psychologen und Logiker dem psychischen Akt als Subjekt die Existenz als Prädikat zugesprochen würde. Dieses Urteil müßte in unserem Falle lauten: die Wahrnehmung des Hörens eines Tones existiert. Daß auch ein solches Urteil über die Existenz des Wahrnehmungsaktes im Akt selbst nicht enthalten ist, sondern sein sekundäres Urteil über den Akt selbst ist, liegt auf der Hand. Wir wollen derartige Urteile reflexe nennen. Ich glaube aber, daß auch nach der „gewöhnlichen Ansicht“ diese reflexen Urteile die Wahrnehmungsurteile nicht sind, sondern die primären Urteile von der Form: ich höre, sehe . . . x. Die reflexen Urteile schließen wir also von unserer Betrachtung aus und beschäftigen uns nur mit der Struktur der primären Wahrnehmungsurteile.

Als Beispiel diene das primäre Wahrnehmungsurteil: „ich höre Wilhelm Geige spielen“. Dabei ist vorausgesetzt, daß durch dieses Urteil nur meine faktische Wahrnehmung ausgedrückt wird.

Das Subjekt ist in diesem Falle das eigene Ich, das Prädikat mein Hören, also eine Ich-Funktion, das Objekt das Geigenspiel als das immanent in mir seiende Wahrgenommene. Sämtliche Strukturbestandteile dieses Urteils sind also ich-eigen und damit ich-eins. Daraus ergeben sich die charakteristischen Eigenschaften primärer Wahrnehmungsurteile:

- 1) die Subjekt-Prädikatstruktur,
- 2) die Ich-Eigenheit,
- 3) die Ich-Einheit, d. h. die organische Verbundenheit mit dem Ich.

Aus diesen beiden letzteren Eigenschaften ergibt sich ein weiteres fundamentales Kennzeichen:

- 4) seine absolute Erkenntnissicherheit.

Was beurteilen wir nun absolut sicher in den primären Wahrnehmungsurteilen? Offenbar nur die Tatsache, daß wir eine bestimmte Wahrnehmung haben. Denn nur diese Tatsache ist der Inhalt derartiger Urteile.

Wir fassen zusammen: die primären Wahrnehmungsurteile haben zum Inhalt nur die Aussage, daß wir eine bestimmte Wahrnehmung

haben. Diese und nur diese Tatsache wird spontan, d. i. unmittelbar und absolut sicher erkannt. Die Erkenntnis dieses Charakters ist von großer Bedeutung für die Analyse der Brentano'schen Begriffe der richtigen Liebe, bzw. des richtigen Hasses.

2) Daß die Prädikation nicht zum Wesen des Urteils gehöre, sucht Brentano auch an einer Analyse des Existentialurteils klar zu machen. Das Urteil „A ist“ im Sinne von „A existiert = A ist wahrnehmbar“ drückt nach Brentano nichts anderes aus als das Urteil „Ich erkenne A an“. Die einfache Anerkennung von A unterscheidet sich in keiner Weise von der Anerkennung der Verbindung von A mit dem Merkmal der Existenz von A (Psych. v. emp. Stdp. Buch II, Kap. 7, § 5, S. 48 ff.).

Wir geben Kant und Brentano recht, wenn sie uns versichern, die Existenz sei kein reales Prädikat, d. h. kein Begriff, der zu dem Subjektbegriff hinzukommt. Die Existenz ist in der Tat keine reale Eigenschaft der Dinge. Aber wir behaupten, daß die Urteile „A ist“ = „A existiert“ und „A ist anzuerkennen“ oder konkret „ich erkenne A an“ nicht den gleichen Sinn haben.

Der Sinn von „ich erkenne A an“ ist erschöpft, wenn A nichts als Gegenständlichkeit zugesprochen wird. A ist in diesem Falle entweder ein widerspruchsfreier formaler Begriff oder ein theoretischer Begriff (abstraktum) einer Realwissenschaft; kurz, er ist ein abstrakter Begriff. Sage ich dagegen „A existiert“ = „ist wahrnehmbar“, so bedeutet A einen konkreten Begriff, d. h. die Subjekte beider Urteile sind an sich, also nicht durch den Begriff der Existenz, verschieden. Dabei wollen wir unter einem abstrakten Begriff einen solchen verstehen, der zur Wirklichkeit keinerlei Beziehungen hat, d. h. psychologisch ausgedrückt, einen Begriff, dessen Gegenstand nicht wahrnehmbar ist und unter einem konkreten Begriff einen solchen, dessen Gegenstand wir wahrnehmen können. Die Subjekte beider Urteile unterscheiden sich also durch ihre Struktur. In dem Urteil „A ist“ = „A existiert“ ist A wirklichkeitsbezogen, in dem Urteil „ich erkenne A an“ hat A zur Wirklichkeit, d. h. zum Wahrgenommenwerden, gar keine Beziehung, sondern nur Gegenständlichkeit im oben definierten Sinn. Folglich ist der Sinn der Existentialurteile nicht ein Anerkennen der Gegenständlichkeit des Urteils-subjektes, sondern die Aussage, das Urteils-Subjekt sei ein Wirklichkeits-bezogener Gegenstand. Das Existential-Urteil sagt also nicht mehr aus als das Anerkennungsurteil, es fügt letzterem nicht die Existenz als neues Prädikat hinzu, sondern es besagt etwas ganz anderes, — der Sinn beider Urteile ist völlig verschieden. Nach

der B.'schen Theorie dagegen müßten die beiden Urteile „ich erkenne den Begriff Dreieck an“ (als gegenständlich) und: „der Begriff Dreieck existiert“ gleichen Sinn haben.

Daraus ergibt sich, daß der Sinn der Existential-Urteile nicht ein bloßes Anerkennen bzw. Verwerfen des Subjektes, sondern eine Aussage über die strukturelle Beziehung des Subjektes zur Wirklichkeit ist. Die Aussage über eine derartige Beziehung ist aber eine prädikative. Folglich sind die Existential-Urteile prädikative Aussagen. Wir betonen aber nochmals: nicht die Existenz als reale Eigenschaft wird dabei von dem Subjekt ausgesagt, sondern dessen konkrete Struktur.

Die Existential-Urteile sprechen also gegen die Brentano'sche Theorie, wonach die Subjekt-Prädikatbeziehung dem Urteil nicht wesentlich sei.

Nach Brentano ist ferner der Begriff „ist“ im Sinne der Kopula gleichbedeutend mit dem „ist“, das den Begriff der Existenz einschließt. Da erstere nun für sich nichts bedeutet, sondern nur ein mitbedeutendes Zeichen ist, so schließt Brentano daraus, daß auch das „ist“ der Existenz nur ein mitbedeutendes Zeichen ist (Ebd. S. 56).

Doch es ist nicht richtig, daß die Sätze, in denen „ist“ Kopula ist, kein Prädikat hätten. Denn daraus, daß das „ist“ im Sinne der Kopula für sich nichts bedeutet, folgt nicht, daß es im Urteil keine Funktion hat. Nehmen wir als einfaches Beispiel das Urteil: „das Gemälde ist schön“. Ich nehme dabei an, daß ich beim Anblick des Gemäldes dieses Urteil fälle. Nach Brentano ist der Sinn dieses Urteils derselbe wie die Bedeutung der Vorstellung von diesem Gemälde. Das „ist“ habe hier nur sprachliches Interesse, keine logische Funktion. Wir behaupten, daß im Gegensatz zu dieser Meinung Brentanos das „ist“ zwar für sich nichts bedeutet, aber in dem erwähnten Urteil eine logische Funktion ausübt. Durch das „ist“ spreche ich dem Gemälde Schönheit zu, genauer: ich reihe es in die Klasse der schönen Gemälde ein, d. h. ich setze das Subjekt Gemälde in Beziehung zur Klasse der schönen Gemälde — ich sage also von dem Gemälde etwas aus. Die prädikative Struktur des erwähnten Urteils liegt auf der Hand. Von dieser Struktur findet sich bei der Vorstellung „das schöne Gemälde“ nichts. Sie ist lediglich der Inhalt eines optischen Prozesses — das einheitliche Ganze dessen, was wahrgenommen wird. Mehr nicht. das Urteil: „das Gemälde ist schön“ wird über diese Vorstellung, bzw. ihren Gegenstand gefällt, setzt letzteren voraus und ist ein vom Vorstellen verschiedener Akt, der Sinn des Urteils ist verschieden von der Be-

deutung der Vorstellung. Letztere wird als solche zu nichts in Beziehung gesetzt, nicht einmal zum Ich. Erst das Urteil stellt Beziehungen zwischen Vorstellungen als Subjekt und einem Individualbegriff (Ich) oder einem Klassenbegriff her. Wir setzen hier absichtlich die einfache Form des Urteils voraus:  $x$  hat die Eigenschaft  $p$ . Unter Subjekt verstehen wir hier das rein logische Subjekt, d. h. denjenigen Begriff (Vorstellung), der durch das Prädikat zu dem Individual- oder Klassenbegriff in Beziehung gesetzt wird. Das unterscheidende Merkmal zwischen Vorstellung und Urteil ist also die prädikative Aussage, d. h. psychologisch gesprochen, derjenige Akt, der Subjekt und Prädikat als Begriffe zueinander in Beziehung setzt. Diese Beziehung ergibt einen neuen Begriff, den Urteilssinn, der der Vorstellung fehlt. Die Vorstellung kann sowohl den Subjekts-, als auch den Prädikatsbegriff enthalten, aber nie den Urteilssinn. So unterscheiden sich die Vorstellung das schöne Gemälde und das Urteil „das Gemälde ist schön“ nur durch den Urteils-Sinn, die Behauptung, daß das Gemälde zur Klasse der schönen Gemälde gehört. Es wird also in dem Urteil Stellung genommen zu dem Verhältnis der zwei Begriffe Gemälde und schön und behauptet, daß das Gemälde zur Klasse des Schönen gehöre. Diese Behauptung ist das logisch Neue im erwähnten Urteil. Der Vorstellung „das schöne Gemälde“ fehlt sie. Die Kopula „ist“ hat also hier und in allen analogen Sätzen eine prädikative Funktion. Dasselbe gilt für das „ist“ der Existenz.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Subjekt-Prädikatsstruktur das logische Gerüst des logischen Satzes und die prädikative Aussage der Kern des psychologischen Urteilsaktes ist. Wir lehnen damit die Beweisführung Brentanos als mißlungen ab und halten an der wohlbegründeten Theorie fest, daß das Urteil sich von der Vorstellung durch die prädikative Aussage im oben erklärten Sinne unterscheidet.

Doch verfolgen wir die Urteilstheorie Brentanos weiter. Der wahre Unterschied zwischen Urteil und Vorstellung besteht in der Besonderheit der Beziehungen des Urteils zu seinem immanenten Gegenstand (*Psych. v. e. Stdg.*, Buch II, § 5, S. 65). Diese besonderen Beziehungen sind die Akte des Anerkennens und Verwerfens. Ein Urteil ist also nach Brentano jener psychologische Akt, wodurch wir den immanenten Gegenstand einer Vorstellung anerkennen oder verwerfen. Zwischen Anerkennen bzw. Verwerfen einerseits und Liebe und Haß andererseits besteht eine gewisse Analogie der Bewußtseinszustände. Und zwar besteht zunächst eine Analogie des Gegensatzes. Wie Liebe und Haß, so sind auch Anerkennen und Verwerfen hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Objekt gegensätzlich.

Zweitens eine Analogie der Intensität. Wie Liebe und Haß, so unterscheiden sich Anerkennung und Verwerfung durch den Grad der Stärke.

Drittens eine Analogie der Werte. Wie Liebe und Haß gut oder schlecht sind, so sind Anerkennung und Verwerfung wahr oder falsch.

Endlich eine Analogie der Sukzession. Wie eine Liebe aus der anderen nach besonderen Gesetzen entsteht, so wird auch ein Urteil aus dem anderen nach gewissen Gesetzen gefolgert (Ebd. S. 68). Alle die genannten Merkmale des Anerkennens und Verwerfens: der Gegensatz der Beziehung zum Objekt, die Intensität, die Folgerung und die Beziehung zu den Werten sind den Vorstellungen fremd.

Aus dem Gesagten zieht Brentano den Schluß, daß, wenn wir den psychischen Unterschied zwischen einer einfachen Vorstellung und Liebe bzw. Haß anerkennen, wir auch per analogiam den psychischen Unterschied zwischen einer Vorstellung und deren Anerkennung bzw. Verwerfung anerkennen müssen, oder wir leugnen den Unterschied zwischen Vorstellung und deren Anerkennen bzw. Verwerfung, dann müssen wir auch jeden Unterschied zwischen Vorstellung und der auf sie bezüglichen Liebe bzw. Haß leugnen (I).

Dies ist der erste per analogiam gewonnene Beweisgrund Brentanos für seine Theorie.

Zweitens behauptet er, die innere Erfahrung zeige unmittelbar den beschriebenen Unterschied zwischen Vorstellung und Urteil (II).

Drittens lehrt uns unser Philosoph, daß, wenn nicht der Unterschied der Beziehung zum immanenten Objekt, dann überhaupt kein Unterschied zwischen Vorstellung und Urteil bestehe (Ebd. S. 70) (III).

Kritisch bemerken wir:

Zu (I). Anerkennen und Verwerfen sind Urteile über ein Urteil. Sie setzen also das Urteil als ihren Gegenstand voraus. Ein wahres Urteil erkennen wir an, ein falsches verwerfen wir. Ein wahres Urteil ist aber nicht dadurch ein solches, daß wir es anerkennen, sondern es ist schon in sich, unabhängig von unserer Anerkennung, ein wahres Urteil.

Aehnlich verhält es sich mit dem falschen Urteil. Eine Vorstellung als solche können wir nicht anerkennen. Denn anerkennen können wir in der Logik nur eine Wahrheit. Vorstellungen sind aber weder wahr noch falsch. Nur Urteile sind wahr oder falsch. Also können wir auch nur Urteile anerkennen oder verwerfen.

Zu (II). Gesetzt, eine solche Beschreibung wäre möglich, so würde sie uns nur über den psychologischen Unterschied, von Vorstellung und Urteil belehren, nicht aber über den logischen, kurz,

über den Unterschied des Vorstellungs- von dem Urteilsakt, nicht aber über den inneren logischen Unterschied der Vorstellungs- von der Urteilsstruktur.

Zu (III). Zur Kritik verweisen wir auf die Ausführungen auf S. 147 f.

Von den Gründen, die Brentano für die Entstehung der nach seiner Meinung irrigen Urteiltstheorie der Alten angibt, wollen wir nur einen erwähnen.

Brentano ist der Meinung, die Ausdrücke „sein“ und „nicht sein“ hätten ursprünglich nur die Stelle des Anerkennens bzw. Verwerfens einer Vorstellung vertreten. „Sein“ und „nicht sein“ wären also nur eine Art sprachlicher Kunstgriffe, um das Gedächtnis zu entlasten. Später hätte man die ursprüngliche Bedeutung dieser Zeichen vergessen und geglaubt, sie seien ein selbständiger Bestandteil des Urteils (Ebd. § 13, S. 74 f.).

Auf Grund dieser Voraussetzung stellt Brentano die Theorie auf, daß kein psychischer Akt sich auf einen abstrakten Sachverhalt (Objektiv i. S. Meinongs, ideale Bedeutungseinheit i. S. Husserls) beziehen könne. M. a. W.: niemals können abstrakte Sachverhalte wie wahr-sein, gut-sein u. ä. Objekte für psychische Beziehungen sein, sondern immer nur reale Dinge. Daraus folgt für Brentano, daß man für jeden Satz, der abstrakte Sachverhalte scheinbar zum Subjekt bzw. Prädikat hat, einen äquivalenten bilden kann, bei dem Subjekt und Prädikat durch Reales ersetzt sind (*Psychol.* II., herausgeg. v. O. Kraus, S. 162 ff.). Kurz, alle abstrakten Sachverhalte sind Fiktionen, deren sich die Sprache bedient, um allzu komplizierte Redewendungen zu vermeiden. Sie sind aber in Wirklichkeit nur ein ungenauer Ausdruck für reale Bewußtseinsdinge. So ist der Satz: „Wahrheitsliebe ist eine Tugend“ nicht zu analysieren in die Behauptung, das Tugend-sein der Wahrheitsliebe sei (Sachverhalt). Das wäre ein psychologisch völlig gegenstandsloser Satz. Vielmehr liegen dem Satz folgende Urteile zu Grunde: jemand erkennt Wahrheitsliebe an und spricht ihr den Tugendcharakter ab (a). Ich selbst erkenne Wahrheitsliebe an und spreche ihr den Tugendcharakter evident zu (b). Ich erkenne somit, daß das Urteil (a) falsch ist und daß es somit einen der Wahrheitsliebe den Tugendcharakter richtig Absprechenden überhaupt nicht geben könne (c). Kurz, es gibt kein Tugend-sein der Wahrheitsliebe, sondern nur Urteilsakte, durch die die Wahrheitsliebe anerkannt und infolgedessen evident als Tugend erklärt wird (vgl. ebd. S. 168, wo der formale Satz jedes S ist P analog analysiert wird).

Wir unterziehen diese Analyse einer kurzen Kritik. Das dem Satz „Wahrheitsliebe ist eine Tugend“ äquivalente Urteil lautet i. S.

Brentanos negativ: es kann keinen Urteilenden geben, der Wahrheitsliebe anerkennt und ihr den Tugendcharakter abspricht, falls er sich nicht widersprechen will. Oder positiv: jeder die Wahrheitsliebe Anerkennende muß ihr auch den Tugendcharakter zusprechen. Dieser äquivalente Satz ergibt sich aus den beiden oben angegebenen Sätzen (a) und (b). Nun bemerken wir:

1) Sowohl (a), wie auch (b) enthalten außer dem Abstraktum Tugend-sein noch die Abstrakta Tugend und Wahrheitsliebe. Konsequenter müßten auch diese konkret definiert werden, um Objekt eines psychischen Aktes i. S. Brentanos werden zu können. Also: nicht Wahrheitsliebe im abstrakten Sinne kann Objekt eines psychischen Aktes werden, sondern ein Wahrheitsliebender, d. h. einer, der die Wahrheit liebt. In diesem Begriff steckt aber wieder das Abstraktum Wahrheit. Analysiere ich das Abstraktum Wahrheit analog in die konkrete Vorstellung „jemand, der etwas so sagt, wie es ist“, so ergibt sich durch Einsetzung: ein Wahrheitsliebender ist jemand, der bestrebt ist, so auszusagen, wie es ist, bzw. wie er sich bewußt ist. Und so würden wir im Sinne B.s nicht die Wahrheitsliebe zum psychischen Objekt haben, sondern einen konkreten Menschen, etwa Hans, der bestrebt ist, so auszusagen, wie er sich bewußt ist, daß es ist, oder war. Betrachten wir den Satz-Teil „wie er sich bewußt ist, daß es ist oder war“, so finden wir: dem Aussagenden ist im Bewußtsein ein gewisser Ganzheitskomplex, d. h. eine Verknüpfung zweier Wahrnehmungsinhalte zu einer Einheit gegeben, falls wir an Wahrnehmungsaussagen denken. Und diese Gegebenheiten als Einheit drückt er sinngemäß durch seine Aussage aus. Er sagt etwas so aus, wie er sich bewußt ist, daß es ist oder war, heißt also: der Sinn seiner Aussage stimmt überein mit dem ihm bewußten Ganzheitskomplex, den wir formal ausdrücken wollen mit  $S$  ist  $P$ . Nun ist aber diese Ganzheit selbst nicht etwa ein Konkretum, sondern ein abstrakter Sinngehalt, etwa wenn wir sagen: „der Baum ist schön.“ Hier ist die Ganzheit, deren wir uns bewußt sind, das Schönsein des Baumes, d. h. die Tatsache, der Sachverhalt, daß der Baum zur Klasse der schönen Bäume gehört; dieses Schönsein ist nicht identisch mit der konkreten Vorstellung „schöner Baum“, sondern ein abstrakter Sachverhalt. Und so finden wir: Unter dem wahrheitsliebenden Hans verstehen wir einen Menschen, der bestrebt ist, den Sinn seiner Aussage mit dem ihm bewußten Sachverhalt in Übereinstimmung zu bringen. Und wir erkennen: Der Sinngehalt der Aussage und der bewußte Sachverhalt sind abstrakte Ganzheiten ideeller, nicht konkret realer Natur, d. h. ein Sein als Sein des

Sinnes bzw. des Sachverhaltes. D. h. also: Wir finden in der konkretisierten Vorstellung die bewußten abstrakten Sachverhalte wieder, die wir sprachkritisch ausmerzen wollten. Unsere Analyse ist also nicht geglückt. Analog verhält es sich mit dem unserem Beispiel äquivalenten Satz (c). Auch dieser setzt das „Tugend-sein“ voraus. Denn was wir oben absichtlich Charakter der Tugend nannten, ist nichts anderes als die Tatsache, der Sachverhalt, daß etwas Tugend ist, d. h. das Tugend-sein. Die abstrakten Sachverhalte sind, wie unsere Untersuchung zeigt, nicht konkret analysierbar. Sie sind eine abstrakte einheitliche Ganzheit, deren der Geist des Menschen sich bewußt ist und die er niemals in konkrete Realitäten auflösen kann.

2) Obiges Beispiel ist von uns gebildet. Der Exaktheit wegen betrachten wir kurz ein von Brentano gebrauchtes Beispiel kritisch. B. will die Formel a der aristotelischen Logik analysieren. Wir lesen: „Analog wie die Formel e zur Formel i verhält sich die Formel a zur Formel o. Bestand die Bedeutung von dieser in dem Doppelurteil „Es gibt ein S und dieses ist nicht P“, so besagt der Satz „Jedes S ist P“, daß, wer die beiden Urteile fällt, falsch urteilt. Ich stelle einen als ein S anerkennend und ihm P absprechend vor und erkläre, daß ich, indem ich ihn so urteilend vorstelle, einen irrig Urteilenden vorstelle; einen, der meinem eigenen Urteil kontradiktorisch Entgegengesetztes behaupte; womit zutage liegt, daß ich infolge des von mir eingenommenen Standpunktes glaube, daß es einen P dem S richtig Absprechenden überhaupt nicht geben könne“ (Ebd. S. 168 ff). Wir fassen den letzten daß-Satz heraus und behaupten, daß in ihm versteckt der abstrakte Sachverhalt enthalten ist. Denn statt zu sagen . . . daß es einen P dem S richtig Absprechenden überhaupt nicht geben könne, kann ich auch sagen, . . . daß es einen das P-sein des S Leugnenden überhaupt nicht geben könne. Denn P und P-sein sind hier völlig bedeutungsgleiche Begriffe, und das P-sein ist durch Brentano in keiner Weise realisiert worden. Der Versuch B.s, abstrakte Sachverhalte in konkrete Dinge zu analysieren, ist also mißlungen.

3) Brentano verwechselt offenbar vorstellen mit denken. Vorstellen kann man sich nur konkrete Dinge, denken aber nur abstrakte Sachverhalte. Ja, die Abstraktheit ist geradezu das Charakteristische der Denkjobjekte. Nun fällt das Denken aber unter die Klasse der psychischen Beziehungen i. S. Brentanos. Folglich ist die Grundthese Brentanos, daß nie etwas anderes als Dinge, welche sämtlich unter denselben Begriff des Realen fallen, Objekt für psychische Beziehungen sein können (Ebd. S. 162), falsch.

Der Nerv der B.schen These liegt in der Behauptung, daß abstrakte Sachverhalte Fiktionen seien, die sich alle analysieren ließen in ihnen zu Grunde liegende konkrete Vorstellungen. So seien u. a. auch die ethischen Werte fiktionaler Natur und sprachkritisch zu analysieren in die Vorstellung von einem ethisch Wertenden, d. h. von einem eine Tat Liebenden oder Hassenden. Unsere analysierten Beispiele ergaben aber, daß jeder Versuch, abstrakte Sachverhalte in konkrete Vorstellungen aufzulösen, ebendiese Abstrakte immer implizit enthält bzw. voraussetzt und deshalb scheitern muß. Zusammenfassend stellen wir fest:

1) Es gibt abstrakte in sich bedeutungsvolle Sachverhalte (semantica).

2) Diese sind Objekte der Denkkakte.

3) Jeder Denkkakt hat einen abstrakten Sachverhalt zum Objekt, jede Vorstellung ist Vorstellung eines realen Dinges. In der Verwechslung dieser beiden „Sachverhalte“ liegt Brentanos Fehler. Analoges ist gegen O. Kraus in seinem Werk *Die Werttheorien* (1937, S. 231 f. u. a. o.) zu sagen<sup>2)</sup>.

Die von uns analysierte Urteils- und Vorstellungstheorie Brentanos bildet die Grundlage für seine Lehre vom Ursprung sittlicher Erkenntnis. Unsere vorausgehende Analyse erlaubt uns, im Folgenden uns kurz zu fassen.

## II. Brentanos Lehre von den Grundlagen der Ethik.

Brentano ist mit dem Rechtslehrer Ihering darin einig, daß es keine dem Menschen angeborenen natürlichen Sitten- und Rechtssätze gibt (*V. Urspr. s. Erk.*<sup>3)</sup>, herausgeg. v. O. Kraus, Leipzig 1934, S. 9).

Von dieser Tatsache ist die Frage zu unterscheiden, ob es ein natürliches Sittengesetz in dem Sinne gibt, „daß es seiner Natur nach allgemeingültig und unumstößlich, für die Menschen aller Orte und Zeiten, ja für alle Arten denkender und fühlender Wesen Geltung hat“ und ob seine Erkenntnis in den Bereich unserer psychischen Fähigkeiten fällt (Ebd.). Diese Frage wird von unserem Philosophen entschieden bejaht.

Die Unterscheidung der erwähnten zwei Probleme bedingt eine verschiedene Bedeutung des Wortes „natürlich“. Es kann bedeuten angeboren und allgemeine, d. h. über Zeit und Raum erhabene Gültigkeit. Nur im letzteren Sinne gibt es ein natürliches Sittengesetz nach Brentano.

<sup>2)</sup> Wir beschränken uns in dieser Arbeit auf die ethischen Sachverhalte. Ueber die Natur der Sachverhalte überhaupt, ihre innere Struktur, ihre Klassen u. s. w. vergl. des Verfassers Werk: *Der an-sich-Begriff Bolzanos im Lichte der Phänomenologie und modernen Wertlehre* (noch ungedruckt).

Worin liegt nun seine Sanktion, d. h. seine verpflichtende, für alle verbindliche Kraft? Das ist die Kernfrage. Nicht ein blinder Gefühlsdrang, nicht Hoffnung und Furcht, nicht das Bewußtsein von dem Willensgebot einer höchsten Macht, sondern nur eine dem natürlichen Sittengesetz eigene innere Richtigkeit ist die Sanktion des natürlichen Sittengesetzes (Ebd. 12, S. 13). Gewisse Akte sind sittlich, weil sie in sich richtig sind, andere wieder sind unsittlich, weil sie in sich unrichtig sind. Die Erkenntnis der inneren Richtigkeit sittlichen Handelns ist die natürliche Sanktion, die dem ethischen Gesetz Bestand und Gültigkeit gibt (Ebd. 12, S. 14).

Das Ziel oder der Zweck jeder sittlichen Handlung ist das Beste unter dem Erreichbaren (Ebd. S. 16). Der Begriff des Besten setzt den Begriff des Guten voraus. Was ist aber gut?

Wir erinnern uns, daß Brentano die psychologischen Phänomene in drei Grundklassen einteilt: in Vorstellungen, Urteile und Gemütsbewegungen im weitesten Sinne des Wortes. Allen drei Grundklassen ist eine intentionale Beziehung auf einen immanenten Gegenstand eigen. Das Urteil unterscheidet sich von der Vorstellung nach Brentano bekanntlich dadurch, daß zu dem Vorstellen eine zweite intentionale Beziehung zum immanenten Gegenstand kommt, die der Anerkennung bzw. des Verwerfens (Ebd. S. 18). Bei der dritten Grundklasse, den Gemütsbewegungen, tritt an Stelle des Anerkennens, bzw. Verwerfens das Lieben bzw. Hassen als zweite intentionale Beziehung zum immanenten Gegenstand. Zwischen dem Anerkennen und Verwerfen und Lieben bzw. Hassen besteht eine Analogie in Bezug auf den Gegensatz der intentionalen Beziehung. Wie Anerkennen und Verwerfen, so sind Lieben und Hassen Gegensätze. Bei Vorstellungen findet sich ein solcher Gegensatz nicht. Aus dieser Analogie schließt Brentano, daß gegensätzlichen Beziehungen der zweiten und dritten Grundklasse die Bezeichnung richtig bzw. falsch zukomme. Wie von einem richtigen bzw. falschen Anerkennen und Verwerfen, so könne man auch von einem richtigen bzw. falschen Lieben und Hassen reden. Wohlgermerkt: nur auf Grund der erwähnten Analogie des Gegensatzes überträgt Brentano die Prädikate richtig und falsch, die mit Recht den intellektuellen Akten des logischen Anerkennens und Verwerfens zuerkannt werden, auch auf die emotionalen, d. h. durch das Gemüt hervorgerufenen Akte des Liebens und Hassens. Diesen wichtigen Sprung werden wir auf seine Berechtigung zu untersuchen haben.

Gut ist nun etwas, „wenn die darauf bezügliche Liebe richtig ist“. Das mit richtiger Liebe zu Liebende, das Liebwerte, ist das

Gut im weitesten Sinne des Wortes (Ebd. S. 19). Das Gute kann gut sein in sich, dann sprechen wir von Gut im engeren Sinn, oder um eines anderen willen, dann handelt es sich um das Gut im weiteren Sinn. Gut im eigentlichen Sinn ist das Gute in sich.

Wie erkennen wir das Gute in sich? Durch die höhere, als richtig charakterisierte Liebe (Ebd. S. 23). Diese Liebe ist zu unterscheiden von dem blinden Drang, dem instinktiven Trieb, durch das Kriterium der Irrtumslosigkeit. Sie ist ein Analogon zur Evidenz des Urteils. Die als richtig charakterisierte Liebe ist der Erkenntnisgrund des Guten, und da die Erkenntnis der inneren Richtigkeit die Sanktion des Guten ist (s. o. S. 22), so ist die höhere, als richtig charakterisierte Liebe die eigentliche Sanktion des Guten für uns, d. h. sie ist für uns der praktische Maßstab für die Bewertung eines Guten. Die als richtig charakterisierte Liebe sagt uns untrüglich, ob etwas ein Gut ist und ob es ein höheres Gut als ein anderes ist. Letzteres ist dann der Fall, wenn wir ein Gut einem anderen vorziehen. Auch dies Vorziehen ist ein als richtig charakterisiertes höheres, evidentes Erkennen. Daraus ergibt sich, daß die Begriffe der als richtig charakterisierten Liebe, bzw. des richtigen Vorziehens die Angelpunkte sind, in denen die gesamte Werttheorie Brentanos ruht. Diese Akte sind folgendermaßen gekennzeichnet:

- 1) Sie sind emotionale Akte (des Gefallens),
- 2) Sie sind Wertmaßstab für das „in sich Gute“,
- 3) Sie vertreten also die Funktion eines Werturteils,
- 4) Dieses Werturteil ist evident,
- 5) Der Akt dieses Werturteils ist selbst in sich rein gut (vgl. Anm. 31, ebd. S. 81),
- 6) Die emotionalen Akte des richtigen Liebens und Hassens sind auf ein „in sich Gutes“ gerichtet<sup>3)</sup>.

Wir kehren zum Begriff des Bevorzugens zurück. Eine als richtig charakterisierte Bevorzugung ist die Erkenntnisquelle der Vorzüglichkeit eines Guten gegenüber einem anderen (Anm. 36, S. 85 ebd). Man unterscheidet also niederes, höheres und höchstes Gut. Zum Begriff des höchsten praktischen Guten kommt Brentano durch Addition. „Nicht bloß zu demselben, auch zu einem in jeder Hinsicht gleichen Guten ein Gutes fügend bekommt man in der Summe ein Besseres“ (Ebd. S. 27). Auch der Grund der Intensität ist wertbestimmend. Unter sonst gleichen Gütern, z. B. Freuden, ist das

<sup>3)</sup> Entgegen seiner im Vortrag vertretenen Ansicht hat Brentano später angenommen, daß ein Ganzes eine Summe von Gutem und Schlechtem sein kann, so daß es teils lieb- teils hassenswert ist. (Vgl. Anm. 24 a, S. 59, ebd.).

intensivere das bessere (Ebd. S. 28). Der Grad der Intensität entspricht dem Abstand der richtigen Liebe vom Nullpunkt. Analoges gilt für das intensivere Schlechte (Ebd.). Das höchste ethische praktische Gut ist also gleich der Summe aller möglichen guten Akte. Der Bereich dieses höchsten ethischen Gutes ist die ganze unserer vernünftigen Einwirkung unterworfenen Sphäre, „soweit in ihr ein Gutes verwirklicht werden kann“ (Ebd. S. 30.). Daraus folgt für Brentano das höchste Gebot der Ethik: das Gute in diesem Bereich nach Möglichkeit zu fördern (Ebd.). Man kann diesen Standpunkt einen utilitaristischen nennen (Vgl. Anm. 40 a, S. 89, die Ansicht von O. Kraus). Der Zweck des ethischen Handelns ist nach Brentano demnach, das Beste unter dem Erreichbaren zu erstreben, und der Wille ist der höchstwertige, der das höchste praktische Gut erstrebt, gleichviel, ob er dieses Ziel erreicht oder nicht.

Wir wenden uns nun einer Kritik der grundlegenden Begriffe von Brentanos Theorie zu und beginnen mit dem Begriff der in sich richtigen Liebe.

I. Ist der Begriff der in sich richtigen Liebe (bzw. Hasses) gegenständlich? Gehen wir Schritt für Schritt vor. In sich richtig sein heißt nach Brentano soviel wie in sich passen, in sich entsprechen. Sowohl der Begriff „passen“ wie auch „entsprechen“ sind Relationsbegriffe. Eine in sich passende Relation<sup>4)</sup> ist nun offenbar eine solche, deren Struktur rein formal-logisch ist, d. h. eine solche, die über die Wirklichkeit nichts aussagt, laut Definition rein gedanklich gewonnen ist und, die Definition vorausgesetzt, nicht anders gedacht werden kann als sie gedacht wird. Eine solche Relation ist aber die der in sich richtigen Liebe zum Gut nicht. Sie ist vielmehr eine Relation der Wirklichkeit. Keine Relation der Wirklichkeit im allgemeinen und der psychischen im besonderen ist nur so denkbar wie sie ist. Derartige Relationen sind zwar faktische, d. h. sie beziehen sich auf einen wirklichen Sachverhalt, aber sie könnten auch ohne Widerspruch anders gedacht werden. Wir begehen also keinen Widerspruch, wenn wir behaupten: der Satz „die in sich richtige Liebe bezieht (intendiert) sich auf das Gute“ ist falsch. Diese Behauptung enthält formal keinen Widerspruch in sich, also ist der Relationsbegriff der in sich richtigen Liebe ein widerspruchsvoller, weil er eine „in sich evidente“ Relation ausdrücken und dennoch über die Wirklichkeit etwas aussagen soll. Entweder ist eine Relation in sich „denknotwendig“, dann sagt sie nichts aus über die Wirklichkeit,

<sup>4)</sup> Wir gebrauchen diesen der Logik fremden Ausdruck nur, um der Bedeutung der Brentanoschen Terminologie gerecht zu werden.

oder sie drückt eine Relation der Wirklichkeit aus, dann ist sie nicht denknotwendig<sup>5)</sup>.

Die formalen Relationen der reinen Logik sind die einzigen Relationen, die sinnvoll „in sich richtig“ genannt werden könnten. Aber gerade zu ihnen ist die Relation Liebe→Gut im Sinne Brentanos nicht zu rechnen.

Nun könnte man annehmen, Brentano habe sich die Struktur der Liebe→Gut=Relation nach Art der Relation Kind→Großvater→Enkel, Ursache→Wirkung gedacht. Wir wollen die Klasse derartiger Relationen kausale Relationen nennen und verstehen darunter solche, deren Glieder zwar wirklich sind, die aber zu einander in einer ganz gewissen Abhängigkeit stehen, die hier nicht untersucht werden kann. Das Problem lautet dann: stehen Liebe→Gut tatsächlich in kausaler Relation zu einander und kann die kausale Relation sinnvoll eine in sich richtige genannt werden?

Das kausale Verhältnis der Liebe zum Gut entspricht offenbar nicht Brentanos Lehre. Denn ausdrücklich nennt er lieben, hassen u. ä. intentionale Akte, d. h. solche psychische Akte, die sich auf ein immanentes Objekt beziehen (v. Uspr. s. Erk. S. 18). Es setzen also diese Akte ihr immanentes Objekt voraus, können es mithin nicht verursachen. Es kann aber auch das Gute die Liebe im Sinne Brentanos nicht verursachen, denn das würde ein Gutes an sich voraussetzen, und damit würde behauptet, daß das Gute für sich genommen etwas bedeute, eine Meinung, die Brentano nach Angabe von Kraus (Ebd. Anm. 25, S. 62) später aufgegeben hat. Daher kommt ein kausales Verhältnis für die Liebe→Gut=Relation nicht in Frage.

Somit bleibt nur eine dritte Möglichkeit: Liebe und Gut einerseits, Haß und Uebel andererseits stehen zueinander in einem rein faktischen Verhältnis, d. h. daß wir das Gute lieben, das Böse hassen, ist weder in sich richtig, noch kausal bedingt, sondern einfach Tatsache. Dies allein ist die wahre Struktur der Relation von Liebe→Gut, Haß→Uebel.

Daraus folgt, daß der Begriff der in sich richtigen Liebe im Sinne Brentanos gegenstandslos ist und daß er mithin auch nicht die Sanktion für das ethisch Gute sein kann. Damit fällt aber auch das Fundament der auf die höheren Akte der richtigen Liebe und des richtigen Hasses aufgebauten Wertlehre zusammen. Der Grundfehler liegt in einer unstatthafter Verknüpfung logisch formaler Begriffe mit emotionalen Akten und deren Relation zu den ethischen Begriffen gut

<sup>5)</sup> Wir sind uns bewußt, daß der Ausdruck denknotwendig u. ä. nicht logischer Natur sind. Wir gebrauchen sie nur im Sinne Brentanos.

und schlecht. Brentano hat den Versuch gemacht, drei Begriffe, die ganz verschiedenen Klassen angehören, miteinander zu verknüpfen. Dieser Versuch mußte scheitern. Formale Begriffe, emotionale Akte und ethische Werte lassen sich nicht sinnvoll zu einer neuen Einheit, der in sich richtigen höheren Liebe zum Guten, die das Gute sanktioniert, verbinden.

II. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen wir auch durch eine Analyse der emotionalen Wertungsurteile im Sinne Brentanos. Das Problem lautet: kann ein emotionaler Akt ein Werturteil sein? Diese Frage müssen wir verneinen. Wir können uns hier kurz fassen. Brentano setzt voraus, daß jeder Wahrnehmungsakt neben der Vorstellung und einem Gefühl der Lust bzw. Unlust noch eine Erkenntnis der Wahrnehmung enthalte (vgl. *Psych. v. emp. Standp.* Bd. II, Kap. III, S. 219). Soll nun der Wahrnehmungsakt der „richtigen Liebe“ das Urteil enthalten, daß das Objekt, auf das diese Liebe sich bezieht, ein Gut (Wert) sei, so muß der Wahrnehmungsakt der richtigen Liebe ein doppeltes Urteil einschließen: das Erkenntnisurteil, daß man die Wahrnehmung habe und das Werturteil, daß das intentionale Objekt der richtigen Liebe ein Gut sei. Wir haben bereits (S. 144) nachgewiesen, daß das primäre Wahrnehmungsurteil als solches nicht in dem Wahrnehmungsakt enthalten ist. Das gleiche gilt von dem Werturteil, daß das intentionale Objekt der Liebe ein Gut (Wert) sei. Dieses Werturteil ist ein ganz neuer Akt des Beziehens, genauer der Subsumption des intentionalen Objektes in die Klasse des ethisch Guten. Dieser Akt setzt aber die Erkenntnis dessen, was ethisch gut ist, voraus, sonst könnte man die besagte Subsumption nicht vornehmen. Seiner Natur nach ist er ein intellektueller Akt, während Lieben ein emotionaler Akt ist.

Aus diesen Gründen erhellt, daß der emotionale Akt der richtigen Liebe im Sinne Brentanos kein Werturteil enthält, ja, seiner Natur nach gar nicht enthalten kann. Der Fehler liegt also auch hier wieder in einer unstatthaften Vermischung von emotionalen und intellektuellen Akten.

III. Wir gehen noch kurz ein auf den Evidenzbegriff Brentanos. Die Evidenz ist nach Brentano eine innere Eigenschaft des Denkaktes, die die Einsicht in den Denksachverhalt (Objekt) klar, leicht und zweifelsfrei gestaltet, derart, daß eine Frage nach der Richtigkeit der evidenten Erkenntnis lächerlich erschiene. Die Evidenz ist folgendermaßen gekennzeichnet:

1) Sie ist kein Gefühl der Nötigung des Denkwanges (vgl. Anm. 27, S. 66,1). Daher kann selbst der Satz des Widerspruches gelegnet werden, wie Hegel und seine Schule beweisen (*v. Urspr. s. Erk.* § 27, S. 67).

## 2) Die Evidenz hat keine Grade.

Aus 1) folgt, daß selbst kontradiktorische Sätze von zwei verschiedenen Menschen für evident gehalten werden können. Denn die Evidenz ist eine Eigenschaft der Einsicht (Ebd. S. 66). Eine objektive Evidenz kennt Brentano nicht. Aus der subjektiven Evidenz läßt sich aber nicht die allgemeine Gültigkeit der ethischen Werte ableiten. Wenn daher Brentano trotzdem den Relativismus ablehnt und die Sanktion des Guten allgemein auf die Evidenz der richtigen Liebe zum Guten zurückführt, so begeht er einen Widerspruch.

So führt auch der Evidenzbegriff Brentanos zu Widersprüchen, und damit fällt das Fundament seiner Werttheorie, der Begriff der höheren evidenten Liebe zum Guten als dessen Sanktion, zusammen.

Wir fassen die Ergebnisse unserer Untersuchung kurz zusammen.

Wir gingen aus von einer Analyse der Urteilstheorie Brentanos und fanden, daß das primäre Wahrnehmungsurteil entgegen Brentanos Ansicht nicht in dem Wahrnehmungsakt enthalten ist (S. o. S. 144).

Zu einem negativen Ergebnis führte uns auch die Analyse der Theorie Brentanos über die Existentialurteile (s. o. S. 146 ff.).

Wir untersuchten ferner den Unterschied zwischen Urteil und Vorstellung und verwarfen die These Brentanos, daß das Urteil ein Anerkennen oder Verwerfen eines immanenten Gegenstandes sei (s. o. S. 147 ff.). Wir fanden ferner, daß es abstrakte Sachverhalte im oben definierten Sinn gibt und daß das ethisch gut Seiende ein solcher ist (S. 149 f. Ferner S. 151 ff.).

Den Begriff der in sich richtigen, evidenten Liebe im Sinne Brentanos fanden wir widerspruchsvoll und daher ungeeignet, die Sanktion für das ethisch Gute zu sein (s. o. S. 156 ff.). Der Fehler Brentanos beruht in einer unstatthaften Verknüpfung eines formallogischen Begriffes mit Wirklichkeits- bzw. emotionalen Begriffen. Ähnliches gilt für den Begriff des emotionalen Werturteils (s. o. S. 158.).

Brentano wollte auf Grund rein psychologischer Untersuchungen und auf empirischem Fundament die strenge Allgemeinverbindlichkeit der sittlichen Erkenntnis begründen. Er hoffte damit ein Doppeltes erreicht zu haben: die Vermeidung des Apriorismus und die Ueberwindung des ethischen Psychologismus bzw. Relativismus. Dieser Versuch ist mißlungen. Selbst wenn der Begriff der in sich richtigen Liebe einwandfrei wäre, könnte er wegen des subjektiven Charakters der Evidenz nicht die Sanktion des Guten sein, nie dessen Allgemeinheit begründen. Wir sind vielmehr trotz aller Beteuerungen Brentanos und seiner Schüler überzeugt, daß derartige Versuche empirischer Sanktionierung des Sittengesetzes dem Psychologismus ungewollte Dienste leisten.